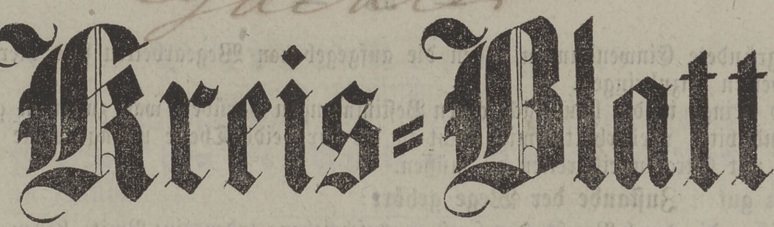
22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.



Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

№ 15. Stuhm, Sonnabend, den 15. April. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. In nächster Zeit werden auf Grund meiner Verfügung vom 6. März 1860 (Kreisbl. № 10) den Betreffenden die in diesem Frühjahr auszuführenden **Wege-Arbeiten** durch die Königl. Gendarmen bezeichnet werden.

Mit doch nur immer vereinzelten Ausnahmen ist auch im vorigen Frühjahr an den Wegen thätig gearbeitet. Freilich hat es häufiger leider an erfahrener Leitung und Beaufsichtigung gefehlt. Ich erinnere daran, daß der Ortsvorstand gesetzlich für den guten Zustand der Wege verantwortlich ist. Er oder ein anderer erfahrener Mann der Gemeinde hat daher die Wegearbeiten persönlich zu beaufsichtigen und zu leiten. Auch aus Mangel an Erkenntniß, wie **überaus nothwendig** ein möglichst guter Zustand der Wege ist, und aus Mangel an Liebe zur Sache ist hier und da leider eben nur das Nothdürftigste gearbeitet

Auch in diesem Jahre ist an **neuer** Wegearbeit verhältnißmäßig wenig verlangt. — Es wird dagegen bestimmtest erwartet, daß das Wenige **durchaus vorschriftsmäßig** bearbeitet wird, so wie daß die seit dem Jahre 1860 bearbeiteten Wegestrecken auf das **Gründlichste** nachgebessert und überall vorschriftsmäßig bepflanzt werden.

In Betreff der Bepflanzung verweise ich auf die jedem Schulzenamte, Ortsvorstande und jeder Schule in Gemäßheit meiner Bekanntmachung vom 22. Mai 1863 (Kreisbl. № 22) zugestellte sehr praktische Schrift: „Anleitung, Wegebaumpflanzungen sicher auszuführen und zu schützen", und die unten folgende Anweisung zu 4.

Den häufiger gehörten Einwand, daß keine Pflanzstämme zu haben gewesen, oder die gepflanzten Bäume doch in Kurzem wieder abgebrochen oder entwendet würden, kann ich nicht gelten lassen. — Es ist Sache jedes Verpflichteten, sich in Zeiten nach Pflanzstämmen umzusehen, und Weiden wenigstens sind überall, auch wohl Pappeln, zu haben. Es dürfen nur **gehörig starke** und **kräftige** Stämme und nicht — wie es namentlich in den bäuerlichen Gemeinden häufiger vorgekommen — dünne Ruthen oder Strauch gepflanzt werden. Dann werden die Stämme auch nicht so leicht zu beschädigen und wird es bei einiger Sorgfalt möglich sein, in einigen Jahren eine ordnungsmäßige Bepflanzung herzustellen. — Für jeden fehlenden oder untauglichen Alleebaum wird nunmehr von dem Verpflichteten eine Strafe von 5 Sgr. eingezogen werden. (Vergl. Verfügung vom 15. März c., Kreisblatt № 11.)

Denjenigen Dominien, Schulzenämtern und Ortsvorständen, in deren Feldmarken im Laufe der letzten 5 Jahre sämmtliche Wege bereits bearbeitet sind, wird eine besondere Verfügung wegen der in diesem Jahre auszuführenden Wegearbeiten durch die Königl. Gendarmen nicht mehr zugeben. — Die Aufgabe dieser Verpflichteten für dieses Jahr ist, die betreffenden Wege vollständig zu bepflanzen und **gründlichst** nachzubessern.

Dazu gehört unter Anderem und muß damit vorgeschritten werden, daß Wegestrecken schweren lehmigen oder moorigen Bodens, zumal solche, die quellig sind oder tief liegen und nicht genügend entwässert werden können, ebenso wie die Löcher (siehe die unten folgende Anweisung zu 6) mit Schutt 2c. 2c. und einer sehr starken Decke von Kies gründlich gebessert werden.

Gräben (3 der Anweisung) sind häufiger bei den bisherigen Wegearbeiten auch da zu Unrecht nicht angelegt oder die alten Gräben nicht aufgeräumt, wo solche unumgänglich nöthig sind. Ganz unzulässig ist es bei Wegen in schwererem Boden, die durch das Abpflügen und das Wölben nach der Mitte zu entstandenen äußeren Wegekanten da stehen zu lassen, wo die Nässe nicht vollständiges Gefälle und Abfluß hat, da diese Kanten sonst nur den Abfluß der Nässe hindern und den Weg versumpfen.

Ich rathe, die Arbeit nicht bis zum letzten Termine hinauszuschieben. Wenn im letzten Augenblick gearbeitet wird, nur um sich nicht straffällig zu machen, kann nichts Vernünftiges herauskommen. Für denjenigen einzeln Verpflichteten, der in den bäuerlichen Gemeinden die obliegenden Arbeiten oder Dienste nicht **rechtzeitig** entweder selbst oder durch taugliche Stellvertreter vorschriftsmäßig leistet, hat das Schulzenamt die Arbeiten 2c. für seine (des Verpflichteten) Rechnung ausführen und die Kosten von ihm einziehen zu lassen. Es ist hierzu aber nöthig, daß das Schulzenamt den Verpflichteten **sogleich** die auszuführenden Arbeiten und den Ausführungstermin gegen deren Unterschrift nebst Datum bekannt macht und sich bereit hält, den Beweis für die solchergestalt erfolgte Bekanntmachung jederzeit führen zu können.

Außerdem können die Schulzen-Aemter solchen einzeln Verpflichteten auf die Unterlassung, oder nicht rechtzeitige oder nicht vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeit Geldstrafe bis zu 1 Thlr. als Exekutionsmittel androhen und nöthigenfalls zwangsweise einziehen. — Diese Geldstrafe fließt zur Gemeindekasse.

Etwaige gegründete Einwendungen gegen die aufgegebenen Wegearbeiten sind hier **alsbald** nach Bezeichnung der Arbeiten anzubringen.

Nachfolgend bringe ich die hauptsächlichsten Bestimmungen darüber, was zu einem guten Wege gehört, in Erinnerung und bitte wiederholt, mich nicht in die für beide Theile unangenehme Lage zu versetzen, zwangsweise oder mit Strafen eingreifen zu müssen.

Zum guten Zustande der Wege gehört:

1) Die Wege müssen die durch Receß oder sonst vorgeschriebene, oder eine Breite haben, daß zwei beladene Fracht- oder Ernte-Wagen sich bequem vorbeifahren können, mithin wenigstens **30** Fuß breit sein. Bei bloßen Verbindungswegen reicht eine Breite von **18** bis **24** Fuß aus.
2) Sie müssen nach der Mitte zu, wie in den meisten Fällen zweckmäßig sein wird, eine **schwache** Wölbung, nach Verhältniß der Breite des Weges von 1 bis $2\frac{1}{2}$ Fuß, erhalten. Bei sandigen Wegen, in welche die Nässe jederzeit leicht einzieht, wird die Wölbung nicht erforderlich sein.
3) Gehörige Gräben, deren Tiefe, Breite und Dossirung sich nach den jedesmaligen Umständen bestimmt, sind da anzulegen, wo Wasser abzuführen ist, mithin in nassen und quelligen Strecken. — Sie müssen, wo nöthig, das nöthige Gefälle und Abfluß nach den Seiten zu haben. — Bei sandigen Wegen und auch bei vielen Wegestrecken auf schwererem Boden, wenn und sobald letztere gehörig gewölbt sind, werden daher die Seitengräben entbehrlich sein.
4) Zu Alleebäumen, die in Entfernungen von nicht über **60** Fuß zu pflanzen, sind kräftige junge Stämme von mindestens 8 bis **10** Fuß bis zur Krone und $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Zoll in der Mitte des Stammes stark, mit reichlichen, langen und unbeschädigten Wurzeln, zu wählen. Sie sind am zweckmäßigsten bei gewölbten Wegen auf dem äußeren Rande der durch die Wölbung entstehenden Scheiden des Weges, wo Gräben den Weg begrenzen innerhalb derselben und mit größeren Steinen gegen das Anfahren gehörig bewehrt, zu pflanzen. Auch soll die unter Umständen zweckmäßige Pflanzung in den Gräben nicht ausgeschlossen werden. —

   Die Pflanzung erfolgt erfahrungsmäßig am besten im Frühjahre. Nur ist alsdann gehöriges Einschlämmen und bei trockener Witterung im ersten Frühjahre häufigeres Begießen nicht zu versäumen. Die Baumlöcher müssen mindestens **4** Quadratfuß groß und **2** Fuß tief ausgeworfen, dabei muß die untere todte Erde entfernt und durch obere ersetzt werden. Bei sandigem Boden sind die Pflanzlöcher mit einer Mischung aus Lehm- und Moorerde auszufüllen.
5) Die im Wege liegenden größeren Steine müssen fortgeschafft oder tief versenkt, die kleineren abgesammelt, die Baumwurzeln herausgeschafft, die über den Weg führenden Aeste und Zweige gekappt werden.
6) Die tiefen Geleise und Ausfuhrten, die sich in nassen Wegen und Wetter zu leicht bilden, müssen nach jedesmaliger Abtrocknung der Weges zugestoßen und die Wege über eggt werden. — Löcher und Tiefen sind mit **nicht** der Fäulniß unterworfenen Materialien, als mit Schlacken, Ziegelstücken oder Schutt von altem Mauerwerk auszufüllen und alsdann mit einer **1**zölligen Lehmdecke und darauf mit Kies oder grobkörnigem Sand **1** Fuß hoch zu überdecken. Dies gilt auch besonders für die äußerst mangelhaften Dorfstraßen. Knüppeldämme dürfen gar nicht angelegt, Faschinen nur in quelligem, sumpfigen Boden, wo die Gräben nicht genügenden Abfluß schaffen, angewendet werden. Dieselben müssen dann womöglich von Weiden, möglichst tief in das Grundwasser, und zwar ungebunden und gut gepackt, gesenkt, demnächst aber mit Sand oder Kies festgestampft werden.
7) Die Seitenwände der Hohlwege sind schräg abzudachen, die Fahrbahn ist schwach zu wölben und sind dabei zu jeder Seite Abzugsrinnen zur Ableitung des Quell- oder Regenwassers anzulegen.
8) Abgründe oder Schluchten zur Seite des Weges sind mit Geländern oder großen Prellsteinen zu bewehren.
9) Die nöthigen Brücken müssen, wenn irgend möglich, der Dauerhaftigkeit wegen von Steinen in der erforderlichen Breite, mit Geländern von mindestens 3 Fuß Höhe, angelegt werden. Bei Brücken von Holz muß der Belag von Bohlen und darf keinesfalls von Knüppel oder Schwarten sein. Fuhrten, durch welche im Frühjahre sich Wasserläufe über den Weg bilden, dürfen, wenn die Senkung nicht über **1** Fuß beträgt, nur ausgepflastert, müssen sonst aber überbrückt werden.
10) Da, wo Wege sich scheiden, müssen Wegweiser von dauerhaftem Holz aufgestellt werden, auf deren genau einzurichtenden Armen mit Oelfarbe zu bezeichnen ist, wohin die Wege führen.

Stuhm, den **1.** April **1865.**

№ 2. **Personal-Chronik.**

Der Wirthschafts-Inspektor **Emanuel von Bursztini** zu Choyten ist als Polizei-Verwalter für den Gutsbezirk Choyten, der Gastwirth **Ferdinand Maaker** und der Einsasse **Johann Labodda** zu Tiefensee als Dorfsgeschworene verpflichtet worden.

Stuhm, den **11.** April **1865.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die unverehelichte Anna Dombrowska, Tochter des Korbmachers Friedrich Dombrowski aus Parpahren (Kreises Stuhm), 19 Jahre alt, katholisch, gegen welche wegen Diebstahls die förmliche Untersuchung eröffnet worden ist, hat ihren letzten Aufenthaltsort Parpahren verlassen und ist jetzt nicht zu ermitteln.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort der Dombrowska Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gendarmen werden ersucht, auf die Dombrowska genau Acht zu haben und dieselbe im Betretungsfalle an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Graudenz, den **2.** April **1865.** Königl. Kreis-Gericht. I. Abthl.

Privat-Anzeigen.

Der **Verein von Landwirthen für Stuhm und Umgegend** versammelt sich

Freitag, den 21. April c., Abends 6 Uhr,

bei B. Müller in Stuhm.

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation Stuhm,
den 10. Februar 1865.

Das den Herrmann und Rosalie, geborne Eng, Kayser'schen Eheleuten gehörige Grundstück Stuhm Nro. 86, abgeschätzt auf 12051 Thlr. 28 Sgr. ½ Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. September 1865, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Folgende dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, als:
die Florentine Mathilde Rosalie Petzenbürger,
die Johanna Babilinska und
der Rentier Rudolph Schilling —
werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

Bekanntmachung.

Die zu dem Nachlasse des Hofbesitzers Götzke zu Gr. Schardau gehörigen Grundstücke Gr. Schardau Nro. 2 und 3 sollen an hiesiger Gerichtsstelle

am 21. April c., Nachmittags 4 Uhr,

verpachtet werden. Die Bedingungen sind im Bureau II. einzusehen.

Stuhm, den 15. März 1865.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

Bekanntmachung.

Im Termine

den 24. April c., Vormittags 10 Uhr,

sollen beim Mühlenbesitzer Zube in Altmark ein Halb-Verdeck-Wagen, ein Spazierschlitten und ein Kabriolet in öffentlicher Auction an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung durch unsern Auctions-Kommissarius Nobach verkauft werden.

Stuhm, den 29. März 1865.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission Christburg,
den 25. März 1865.

Das in der Stadt Christburg belegene dem Gastwirth August Lipke gehörige Gasthaus, zu dem 2 Gärten und ½ Morgen Acker gehören, abgeschätzt auf 1400 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 19. Juli 1865, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

Von heute ab finden die Schießübungen der 2. Schützengilde jeden Sonntag, Montag und Donnerstag in der „Erholung" statt.

Christburg, den 8. April 1865. **Der Vorstand.**

---

350 Scheffel gute, durchgesammelte **Kartoffeln** sind zu verkaufen in Altkirch bei Posilge.

Vor einem Jahre und jetzt!

1. Brief.

Geehrter Herr!

Seit dem Jahre 1856 litt ich an Hämorrhoidalbeschwerden der Art, daß ich schon am Leben verzagte; die Absonderung blieb 7—9 Tage aus, Uebelsein, Husten, Appetitlosigkeit, Anschwellen des Leibes, verbunden mit großer Körperschwäche, ließen mich, da ich bereits im Alter von 62 Jahren stehe, zu einer Genesung wenig Hoffnung schöpfen, und wenn ich auch durch Arzneimittel mir einige Erleichterung zu verschaffen suchte, so war dies nur momentan und wirkte auch nur allein auf die Absonderung, doch war nach zwei Tagen das alte Leiden wieder da.

Da wurde ich auf den R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueur aufmerksam. Nachdem ich nach Vorschrift des Herrn Daubitz in einem Zeitraum von 2 Monaten 3 Flaschen verbraucht hatte, fühlte ich mich wie neu geboren, größtentheils war alle Krankheit beseitigt. Ich gebrauchte dann in 7 Wochen keinen Kräuter-Liqueur, und war die längste Zeit des Ausbleibens der Absonderung zwei Tage, dagegen blieben alle andern Krankheiten weg. Dies berechtigt mich zu der Annahme, daß in dem R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueur Stoffe enthalten sein müssen, welche sehr wirksam sind und verschiedenartige Krankheitsstoffe durch die Absonderung aus dem Körper entfernen.

Rehden bei Graudenz, 5. März 1864. **Lehmann,**
Chausseegeld-Erheber.

2. Brief.

Sehr geehrter Herr!

Obgleich ich schon im vorigen Jahre im „Graudenzer Wochenblatt" über die Vortrefflichkeit ihres heilsamen Kräuter-Liqueurs mich aussprach, kann ich jetzt, da ich ein ganzes Jahr meinen Gesundheitszustand beobachtet, erst recht ein wichtiges Urtheil fällen: Nur allein Ihrem ausgezeichneten **Kräuter-Liqueur** habe ich es zu verdanken, daß jedes Leiden aus meinem Körper entfernt, ich vollständig genesen, und mein Gesundheitszustand in jeder Beziehung der Art zurückgekehrt, wie ich denselben vor dreißig Jahren besaß.

Nehmen Sie daher die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Rehden bei Graudenz, 29. December 1864. Ergebenst
Lehmann, Chausseegeldpächter.

Zur gefälligen Beachtung!

Beim Einkauf des **echten R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueurs** wolle man genau darauf achten, daß **jede Flasche** mit einer den Fabrikstempel tragenden **Bleikapsel versehen**, auf der **Rückseite die eingebrannte Firma R. F. Daubitz, Berlin, Charlottenstr. 19,** hat, das **Etiquett** in oberster Reihe **„R. F. Daubitz'scher"** und in unterster Reihe das **Namens-Facsimile** des Erfinders **Apotheker R. F. Daubitz** trägt und gekauft ist in der in den öffentlichen Blättern **annoncirten autorisirten Niederlage** von:

J. Werner in Stuhm.
J. Warkentin in Lichtfelde.
Ad. Derzewski in Christburg.

Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Dem Unterzeichneten ist von obiger Gesellschaft eine Agentur für die Stadt Stuhm und Umgegend übertragen worden. Indem sich derselbe dem landwirthschaftlichen Publikum zur Vermittelung und persönlicher Ausführung von Versicherungen gegen Hagelschlag angelegentlichst empfiehlt, macht derselbe gleichzeitig auf die Vortheile aufmerksam, welche jedem Versicherten zu Theil werden. Diese sind:

1) **billigere Prämien** als bei **sämmtlichen Actien-Gesellschaften;**
2) **Antheil am Geschäftsgewinn** nach § 20 der Statuten;
3) **volle Sicherheit für ungekürzte und prompte Entschädigung** im Schadenfalle, auch für den **kleinsten Schaden bis zu** $\frac{1}{15}$ **herunter;**
4) **gleiche Prämien** für Halm- und Hülsenfrüchte, **incl. Lupinen.**

Hochachtungsvoll und ergebenst
L. Hagen, Kollosomp bei Stuhm.

Reit-Schule in Marienburg.

Am 24., 25. und 26. Mai c. findet die diesjährige Ausstellung von Luxus-Verkaufs-Pferden in meiner Reitbahn statt.

Bedingungen wie in den früheren Jahren. Anmeldungen zu Stallung sind bis zum 16. Mai c. einzusenden.

Marienburg, den 12. April 1865. **v. Massenbach.**

(Hierzu eine Beilage.)